

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Merdingen (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 25. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Merdingen (Hundesteuersatzung vom 8. Mai 2001 geändert am 16. Dezember 2003 und 25. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 Euro. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

c) § 6 wird wie folgt ergänzt:

4. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

d) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

e) § 12 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.



Öffentliche Bekanntmachung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Merdingen, den 25.11.2025

Martin Rupp
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.